



**Ingenieurkammer-Bau**  
Nordrhein-Westfalen

# Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

## Vier-Augen-Prinzip muss mit Leben gefüllt werden!

Die Erkenntnisse aus den Ermittlungen rund um die Machenschaften beim U-Bahn-Bau in Köln hat Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp zum Anlass genommen, auf dem Kammer-Blog die klare Position der Ingenieurkammer-Bau NRW nochmals zu verdeutlichen: Die unabhängige Bauüberwachung muss mit Leben gefüllt werden!

„Es muss erlaubt sein“, so Bökamp, „nach den Ursachen zu fragen, die zu derartigen Unregelmäßigkeiten führen konnten. Für mich ist es ganz offensichtlich: Wären im bewährten Sicherheitssystem keine Lücken geöffnet worden, hätte sich die Angst der Menschen in Köln vermeiden lassen.“

Lesen Sie den gesamten Beitrag im Internet:  
[www.ikbaunrw-blog.de](http://www.ikbaunrw-blog.de)

## ■ POLITIK

Im Gespräch mit der Landesbehindertenbeauftragten Angelika Gemkow hat Vorstandsmitglied Udo Kirchner Aspekte des barrierefreien Bauens erörtert.

Seite 2

## ■ RECHT

Wer ist beweispflichtig, wenn sich ein Bauherr auf eine angebliche vertraglich festgelegte Baukostenobergrenze beziehungsweise eine Bausummengarantie beruft?

Seite 7

## GROSSES INTERESSE DER MEDIEN

# Fachliche Einschätzung zu den Ermittlungen in Köln

**Enorm war und ist das Interesse der Medien an einer qualifizierten fachlichen Einschätzung der Ergebnisse, die die Ermittlungen rund um den Kölner U-Bahn-Bau ans Tageslicht gefördert haben. Insbesondere eine Frage beschäftigt Medien und Öffentlichkeit: Geht von den Bauten, bei deren Erstellung es nach derzeitigen Erkenntnissen der Ermittlungsbehörden zu Unregelmäßigkeiten aufgrund von Machenschaften einzelner Personen gekommen sein soll, eine Gefahr für die Bevölkerung aus?**

Über viele Tage hinweg stand Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp zahlreichen Medien als Interviewpartner Rede und Antwort. Gefragt war unter anderem die fachliche Einschätzung der Kammer, ob die neuen U-Bahn-Bauwerke, bei deren Erstellung es offenbar zu Unregelmäßigkeiten gekommen sein soll, nachzeitigem Erkenntnisstand als „sicher“ gelten können. Gefragt war eine Einschätzung der Situation durch die Kammer, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine neutrale fachliche Instanz darstellt.

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp wies in seinen Statements darauf hin, dass die Etablierung einer von den Interessen der Bauherren und Bauausführenden unabhängigen Bauüberwachung dazu hätte beitragen können, die Vorkommnisse zu verhindern. Das bewährte Vier-Augen-Prinzip gelte für alle sicherheitsrelevanten Bereiche des Bauwesens, müsse aber mit Leben gefüllt werden. Dies sei insbesondere für den gesamten Bereich der Überwachung vor Ort zwingend notwendig. Wenn der Bauherr glaubt, sich selbst überwachen zu können,

ist Missbrauch möglich, sei es durch Unkenntnis, durch Unvermögen oder, wie möglicherweise in diesem Fall, durch kriminelle Energie. Baubegeleitende Überwachung erfüllt nur dann ihre Aufgabe, wenn sie unabhängig organisiert ist und nicht von der Frage gesteuert wird: „Wie viel Überwachung und damit Sicherheit möchte ich mir leisten?“

**Sicherheit ist nicht verhandelbar und darf nicht zum Spielball eines Preiswettbewerbs werden.**

Die Geschehnisse in Köln tragen dazu bei, Qualität und Sicherheit von Bauwerken aller Art, insbesondere auch bei den genehmigungsfreien Bauten, neu zu bewerten. Nicht die Leistung der Ingenieure in Verwaltung und freier Wirtschaft hat hier versagt. Die Liberalisierung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen hat Lücken im bewährten Sicherheitssystem geöffnet, die verantwortungslos ausgenutzt wurden.

Die Kammer wird sich im Rahmen der Novellierung künftiger Gesetze für ein Umdenken einsetzen, wenn es um die Ausgestaltung der unabhängigen Begleitung von Bauvorhaben geht.

## AUS DEN EIGENEN REIHEN

# Ingenieurkammer im Gespräch mit der Landesbehindertenbeauftragten

Im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales fand am 25. Januar ein Treffen von Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner, Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW, und Angelika Gemkow, der Landesbehindertenbeauftragten, statt.

Grundlage für das Amt der Landesbehindertenbeauftragten ist das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG NRW). Aufgaben sind die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des BGG NRW, die Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung sowie die Verhinderung und der Abbau möglicher Benachteiligungen. Die Landesbehindertenbeauftragte ist jeweils zu be-

teiligen, wenn Gesetze oder Verordnungen verabschiedet werden sollen, welche die Belange von Menschen mit Behinderung behandeln oder betreffen.

Im Fokus des Gespräches stand die Rolle, die Ingenieurinnen und Ingenieure des Bauwesens einnehmen können oder sollen, wenn es um die Beachtung dieser Belange vor allem beim „barrierefreien Bauen“ geht. Frau Gemkow machte deutlich, dass zwar gesetzliche Vorgaben zum Beispiel in § 55 BauO NRW bestehen, diese aber immer noch nicht ausreichend beachtet würden. Zusätzlich sei der gesamte Bereich des privaten Bauens noch von einer Umsetzung ausgenommen.

Die Landesbehindertenbeauftragte thematisierte das wichtige Gebiet der Fortbildung. Sie erläuterte, dass ihrer Ansicht nach barrierefreies Bauen schon früh in der Planungsphase beachtet und auch in der Ausführung umgesetzt werden müsse. An die Kammer richtete sie den Wunsch, sich gemeinsam mit ihr für eine besondere Qualifikation einzusetzen, die das barrierefreie Bauen zum Inhalt habe. Nach ihren Worten teile auch NRW-Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers ihr Anliegen.

Wir werden darüber berichten, wie sich dieses Thema generell, aber insbesondere auch innerhalb unserer Kammer, weiter entwickeln wird.



Über die Qualifizierung von Ingenieurinnen und Ingenieuren und die frühzeitige Berücksichtigung der Aspekte des barrierefreien Bauens im Planungsprozess sprach Vorstandsmitglied Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner mit der Landesbehindertenbeauftragten NRW, Angelika Gemkow, Ende Januar im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Ingenieurkammer-Bau NRW  
Carlsplatz 21  
40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211 13067-0  
Fax: 0211 13067-150

### Redaktion

Ingenieurkammer-Bau NRW  
Harald Link

### Bildnachweis

Archiv IK-Bau NRW (2), Mair (4)

Keine Haftung für Druckfehler.  
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 17. Februar 2010.

## AUS DEN EIGENEN REIHEN

# Der neu eingerichtete TA-Arbeitskreis hat seine Arbeit aufgenommen

Die technische Ausrüstung hat sich in den vergangenen Jahren zu einer der bedeutendsten Fachrichtungen im Bauwesen entwickelt. Kein Gebäude, kein Tunnel, keine Windkraftanlage, bei der nicht auf die Fachkompetenz der Ingenieurinnen und Ingenieure der technischen Ausrüstung zurückgegriffen wird. Bei größeren Gebäuden entfallen bereits über 40% der Gesamtkosten auf die Arbeit der technischen Ausrüstung.

Auch in der Ingenieurkammer-Bau NRW erlangt dieses Feld der Ingenieurleistung immer größere Beachtung und Bedeutung. Vor wenigen Wochen hat der vom Vorstand der Kammer eingesetzte Arbeitskreis seine Arbeit aufgenommen. In seiner ersten Sitzung erarbeiteten die Mitglieder des Arbeitskreises ein ambitioniertes Programm. So ist es ihr Anliegen deutlich zu machen, dass die Zuständigkeit weit über das Gebiet Lüftung, Klima, Sanitär

in Gebäude hinausgeht. Mit gezielter Medienarbeit soll mehr Bewusstsein für die breite Palette der Gebiete der TA geschaffen werden. Zudem legt der Arbeitskreis einen weiteren Schwerpunkt auf die Nachwuchsarbeit. Es sollen sowohl junge Menschen für den Fachbereich interessiert, als auch mehr junge TA-Ingenieure in die Ingenieurkammer-Bau NRW aufgenommen werden. Vor allem für den Nachwuchs haben sich Mitglieder der TA-Arbeitsgruppe bereits engagiert. Prof. Dr.-Ing. Franz-Peter Schmickler ist im Schulprojekt „Ingenieurunterricht“ im Wahlpflichtfachbereich des Joseph-Albers-Gymnasiums in Bottrop als externer Experte dabei. Außerdem hat er die fachliche Leitung des Studentenwettbewerbs „Kirchenumbau“ (Themenschwerpunkt der Aufgabenstellung sind Bereiche der TA) in Mülheim an der Ruhr übernommen. Die Ergebnisse der Studierenden werden der Jury Mit-

te April vorgelegt. Mitte Mai sollen die Sieger öffentlich geehrt werden. In den kommenden Monaten wird der Arbeitskreis seine weiteren Aktivitäten planen und in Aktionen konkret umsetzen.

Wenn auch Sie Vorschläge haben, wie die Ingenieurinnen und Ingenieure der TA eine aktive Rolle in der Kammer einnehmen können, wenden Sie sich direkt an den Arbeitskreissprecher Dipl.-Ing. Werner Schauerte oder in der Geschäftsstelle der Kammer an Dipl.-Ing. (FH) Oliver Abratis, Telefon 0211 13067-129 oder per E-Mail [abratis@ikbaunrw.de](mailto:abratis@ikbaunrw.de).

Mitglieder des Arbeitskreises sind: Dipl.-Ing. Werner Schauerte (Arbeitskreissprecher), Ing. Hans-Jürgen Dohrmann, Dipl.-Ing. Klaus Große-Kracht, Dipl.-Ing. Andreas Kottwitz, Dipl.-Ing. Oliver Krüger, Dipl.-Ing. Manfred Lippe, Prof. Dr.-Ing. Franz-Peter Schmickler, Dipl.-Ing. Rolf Schroers-Canzler.

## QUALIFIZIERUNG

# Kostenlose Informationsveranstaltung zum Sachverständigenwesen in NRW

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bietet im April 2010 eine Informationsveranstaltung zum Sachverständigenwesen in NRW an. Im Mittelpunkt stehen das Sachverständigenwesen im Allgemeinen und die Unterschiede der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zur staatlichen Anerkennung im Besonderen. Auf die verschiedenen Fachbereiche und Sachgebiete wird ebenso eingegangen wie auch auf wichtige Informationen zu den jeweiligen Antragsverfahren und erforderlichen Voraussetzungen, Fort-

bildungsmöglichkeiten uvm. für eine Bestellung beziehungsweise Anerkennung.

Im Weiteren wird es auch um die Abgrenzung zu zahllosen privatrechtlichen, zumeist auf Verbands- und Vereinsebene eingebrachten Qualifikationen, Anerkennungen und Zertifizierungen gehen. Angesprochen sind Ingenieurinnen und Ingenieure, die an einer Sachverständigentätigkeit interessiert sind und gegebenenfalls noch eine Entscheidungshilfe für ihre zukünftige berufliche Ausrichtung wünschen.

Der Termin der Veranstaltung wird in Kürze auf der Internetseite der Kammer ([www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)) veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung erhalten Sie auch die Möglichkeit, sich online anzumelden. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos möglich.

Ihre Ansprechpartner: Oliver Abratis (öffentliche Bestellung und Vereidigung), Telefon: 0211 13067-129, E-Mail: [abratis@ikbaunrw.de](mailto:abratis@ikbaunrw.de) und Dennis Grikschas (staatliche Anerkennung) Telefon: 0211 13067-120, E-Mail: [grikschas@ikbaunrw.de](mailto:grikschas@ikbaunrw.de).

## AUS DEN EIGENEN REIHEN

# Neuer Sachverständiger anerkannt

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde in der Geschäftsstelle am 10. Februar 2010 konnte sich Kammermitglied Dipl.-Ing. Jens Kähler über seine neu erworbene Qualifikation freuen: Herr Kähler wurde als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes anerkannt.

Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp überreichte dem Sachverständigen in Anwesenheit von dessen Familienangehörigen und des Geschäftspartners Urkunde und Stempel. Er wünschte für das weitere berufliche Wirken viel Erfolg. Herr Kähler steht zukünftig Bauherren, aber auch den Bauaufsichtsbehörden mit seinen Prüfkompetenzen sowie der Kompetenz, Brandschutzkonzepte für Sonderbauten aufzustellen, zur Verfügung.



Gratulation für Dipl.-Ing. Jens Kähler von Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp.

## AUSSENWIRTSCHAFT

## Ingenieure für EU-Projekt in Afrika gesucht

Haben Sie Interesse, sich für ein von der EU gefördertes Projekt in Deutschland oder vor Ort auf dem afrikanischen Kontinent zu engagieren? Haben Sie Interesse an der Möglichkeit, Geschäftskontakte zu afrikanischen Ingenieuren/Innen und Verbänden aus dem Bauwesen zu knüpfen?

Die Ingenieurkammer-Bau NRW beteiligt sich gemeinsam mit weiteren Kooperationspartnern an einem EU-geförderten Projekt. Dieses sieht vor, den Aufbau des Kammer- und Verbändewesens im Bausektor in ausgewählten Ländern Ost- und Mittelafrikas zu fördern. Das Vorhaben soll voraussichtlich im März 2010 beginnen. Nach einem ersten erfolgreichen Informationssgespräch im vergangenen Jahr, bei dem

bereits Interessenten gewonnen werden konnten, will die Ingenieurkammer-Bau NRW noch weitere Mitglieder auf diese Chance aufmerksam machen. Gesucht werden Berufsträger/Innen, die sich mit ihrer Berufserfahrung für das Projekt in Deutschland oder vor Ort im Ausland einbringen möchten. Im Vordergrund stehen die Bereiche Qualitätssicherung, Sicherheitsstandards auf Baustellen, Aus- und Weiterbildung und Verbesserung von Qualifizierungssystemen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann melden Sie sich bitte kurzfristig bei Frau Dalstein-Troendle, Assistentin der Geschäftsführung, Telefon: 0211 13067-112, E-Mail: dalstein-troendle@ikbaunrw.de.

## Einsichtnahme in den Wirtschaftsplan 2010 ist möglich

Der Wirtschaftsplan der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2010 wurde auf der 2. Sitzung der IV. Vertreterversammlung am 6. November 2009 verabschiedet.

Gemäß § 1 Abs. 5 der Haushalts- und Kassenordnung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen ist der von der Vertreterversammlung beschlossene Wirtschaftsplan mit Anlagen an sieben Tagen für Kameramitglieder auszulegen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2010 liegt **vom 15. März 2010 bis zum 26. März 2010** zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Kammer, Carlsplatz 21, 40213 Düsseldorf, aus:

Montag bis Donnerstag jeweils von **8 bis 17 Uhr** und Freitag von **8 bis 13 Uhr**.



## FACHINFORMATION

# Neues Förderprogramm für den Wohnungsbau

Die Ingenieurkammer-Bau NRW begrüßt die Zusage der Landesregierung NRW, die Wohnungsbauförderung in einem jährlichen Umfang von einer Milliarde Euro für 2010 und die Folgejahre beizubehalten.

Dieses Fördervolumen ergibt sich aus dem neuen Wohnraumförderungsprogramm 2010, welches auf der Homepage des Ministeriums für Bauen und Verkehr unter [www.mbv.nrw.de](http://www.mbv.nrw.de) ab sofort abrufbar ist. Die Landesregierung NRW erhofft sich, dass aus diesem Programm starke konjunkturelle

Impulse für Bauwirtschaft, Ingenieure und Architekten ausgehen.

Bedauernswert ist, dass nur ein Bruchteil der Wohnraumförderung, nämlich 10 % des Programmvolumens, in die Förderung von investiven Bestandsmaßnahmen fließt, hingegen der Großteil in Höhe von 40 % in den Neubau von Mietwohnungen und Wohnungen für Ältere und Menschen mit Behinderungen. Diese Mittel werden kaum für eine angemessene energetische Sanierung der Wohnungen im Bestand ausreichen.

## NEUE BROSCHÜRE

# Mobilität in NRW Daten und Fakten 2009

Das Ministerium für Bauen und Verkehr Nordrhein-Westfalen hat eine aktualisierte Broschüre herausgegeben. Hintergrund ist, dass für Planungen und Realisierungen, aber auch für den

Betrieb der verkehrlichen Infrastruktur solide Daten notwendig sind. Dabei soll sich die Datenbasis nicht nur auf Informationen zu den baulichen Maßnahmen beschränken – auch Angaben zum Verkehrsverhalten oder der Verkehrssicherheit gilt es zu berücksichtigen.

Diese grundlegenden Informationen für die Bereiche Straßenverkehr, ÖPNV und Eisenbahn, Binnenschiffsverkehr und Luftverkehr sind in der Broschüre zusammengefasst. Nachdem im Vorjahr erstmals bundesweite Vergleichsdaten aufgenommen wurden, lag der Fokus für Ergänzungen auf kleinräumigen Daten. Es finden sich nun auch Zahlen für jede Stadt und Gemeinde in Nordrhein-Westfalen. Die Broschüre kann über die Homepage des Ministeriums ([www.mbv.nrw.de](http://www.mbv.nrw.de)) bestellt oder dort im Bereich „Service“ herunter geladen werden.

## Sind Ihre Daten aktuell?

Bitte teilen Sie es der Kammergeschäftsstelle umgehend mit, wenn Sie umziehen oder wenn sich Ihre Telefonnummer oder Ihre E-Mail-Adresse ändert. Nur so können wir Sie aktuell und umfassend über die Aktivitäten Ihrer Kammer informieren.

Telefon: 0221 13067-0

E-Mail: [info@ikbaunrw.de](mailto:info@ikbaunrw.de)

## GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

### 15. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 12. Januar 2010

Die Änderungsverordnung berücksichtigt insbes. neue Gebührentatbestände im Zusammenhang mit der Einrichtung „Einheitlicher Ansprechpartner“.

Die Verordnung ist am 21.01.2010 in Kraft getreten.

[GV. NRW. 2010 S. 25](#)

### 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswesens vom 4. Januar 2010

6. In § 6 wird die Angabe „2009“ durch die Angabe „2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

[GV. NRW. 2010 S.26](#)

## MINISTERIALBLATT NRW

### Bestimmungen zur Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung (BWB)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr - IV.2-2210-1627/09 - vom 31.12.2009

Die geförderten Wohnheimplätze sind für die Dauer von 20 Jahren ausschließlich zur Wohnraumversorgung von Menschen mit Behinderung zu nutzen. Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist nicht durch Wohnberechtigungsschein nachzuweisen. Die Zweckbindung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Bezugsfertigkeit aller Wohnheimplätze im Gebäude folgt.

[MBI. NRW. 2010 S. 47](#)

### Allgemeiner Hinweis:

Die aktuellen Gesetz- und Verordnungsblätter wie auch die Ministerialblätter stehen im Internet unter [www.recht.nrw.de](http://www.recht.nrw.de) kostenfrei zur Verfügung.

# Einführung der richterlichen Mediation beim Landgericht Mönchengladbach

Ab Mai 2010 bietet das Landgericht Mönchengladbach den Prozessparteien die richterliche Mediation als Alternative zum förmlichen Gerichtsverfahren an. Diese Methode zur einvernehmlichen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten kann in einem frühen Verfahrensstadium einen um-

fassenden Interessenausgleich der Parteien herbeiführen.

Der Präsident des Landgerichts lädt alle Interessierten ein zu einer Informationsveranstaltung am 14.04.2010 um 17.00 Uhr im Haus Erholung in Mönchengladbach, in der über die Ziele, den Ablauf und die Vorteile der

richterlichen Mediation informiert wird. Wenn Sie an der Informationsveranstaltung des Landgerichts Mönchengladbach teilnehmen möchten, melden Sie sich bitte an bei Richterin am Amtsgericht Sybille Koch, Landgericht Mönchengladbach, Telefon 02161 276-254.

## FACHINFORMATIONEN

### Auslegungsfragen zur EnEV: 11. Staffel veröffentlicht

Am 1. Oktober 2009 ist bundesweit die geänderte Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) in Kraft getreten.

Mit dem Ziel einer möglichst einheitlichen Anwendung der EnEV bearbeitet eine von der Fachkommission „Bautechnik“ der Bauministerkonferenz eingerichtete Arbeitsgruppe unterschiedliche Auslegungsfragen der Verordnung.

Am 17. Dezember 2009 wurde die 11. Staffel der Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung veröffentlicht. Diese und die weiteren Staffeln der Auslegungsfragen können Sie im Internet unter folgendem Link herunterladen: [www.dibt.de/de/aktuelles\\_energieeinsparverordnung.html](http://www.dibt.de/de/aktuelles_energieeinsparverordnung.html)

Bitte beachten Sie, dass sich die dort veröffentlichten Staffeln 1 bis 10 auf die alten Fassungen der Energieeinsparverordnung beziehen und daher logischerweise nicht in jedem Fall auf die nun gültige aktuelle Fassung der EnEV 2009 angewendet werden können.

### Eigentumsförderung 2010: Aktuelle Broschüre erschienen

Das Eigentum ist für viele Menschen die bevorzugte Wohnform. Das gilt besonders für Familien mit Kindern. Aber den Schritt in die eigenen Wände zu machen, bedarf gründlicher Planung.

Das Land Nordrhein-Westfalen möchte möglichst vielen Familien mit Kindern oder Menschen mit behinderten Angehörigen den Weg ins Wohneigentum ebnen. Das Land unterstützt daher den Kauf oder den Bau von Wohneigentum durch die Bereitstellung von zinsgünstigen Baudarlehen.

Die aktuelle Broschüre des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen bietet eine erste Übersicht über die zahlreichen Fördermöglichkeiten. Sie kann entweder über die Homepage des Ministeriums ([www.mbv.nrw.de](http://www.mbv.nrw.de)) bestellt oder dort im Bereich „Service“ heruntergeladen werden.

Sie haben Bauherren, auf die eine der hier genannten Situationen zutrifft? Bitte informieren Sie sie über diese Broschüre.

### Qualifikation zum Sachkundigen für die Dichtheitsprüfung

Abwasserleitungen müssen dicht sein, damit nichts austreten kann und die Umwelt geschont wird. Wie beispielsweise der Gebäudeeigentümer seinen Pflichten nachkommen muss, das regelt die Verwaltungsvorschrift zur Dichtheitsprüfung (§ 61a LWG).

Bis spätestens 31.12.2015 müssen bestehende Abwasserleitungen von einem Sachkundigen geprüft werden. Kürzere Fristen müssen durch Gemeindecapitulationen für bestimmte Wasserschutzgebiete oder in konkret beschriebenen Sonderfällen festgelegt werden. Ein Runderlass des NRW-Umweltministeriums beschreibt, welche theoretischen und praktischen Anforderungen die Sachkundigen erfüllen müssen. Der Erlass ist unter Mitwirkung der Ingenieurkammer-Bau NRW entstanden.

Weitere Informationen sowie einen Antrag zur Erlangung der Qualifikation Sachkundige/r für die Dichtheitsprüfung gibt es auf der Internetseite der Kammer [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de).

## AKTUELLER RECHTSFALL

# Wer trägt die Beweispflicht für angebliche vertragliche Baukostenobergrenzen?

**Zur Vereinbarung einer Baukostenobergrenze (OLG Stuttgart, Berufungsurteil vom 30.03.2009, AZ: 10 U 6/09) - Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH eingelegt.**

Beruft sich ein Bauherr auf eine angebliche vertragliche Baukostenobergrenze bzw. Bausummengarantie, so ist er dafür beweispflichtig. Dies gilt auch für die Begrenzung der anrechenbaren Kosten als Honorargrundlage nach der HOAI. Die Beweislast liegt auch beim Bauherrn bezüglich der Frage, ob vor Abnahme der ersten Planung eine zweite Planung als unentgeltliche Nachbesserung wegen des Überschreitens einer Bausummenobergrenze anzusehen ist.

In diesem Rechtsstreit mit Berufungswert von über 790.000,00 Euro wendete sich der Planer als Kläger gegen das Urteil des Landgerichts Ravensburg, mit dem seine Honorarklage im Zusammenhang mit dem Umbau und der Erweiterung eines kommunalen Schwimmbades abgewiesen worden war.

Es ging u.a. um die Frage, ob zwischen den Parteien eine feste Bausummenhöchstgrenze dadurch vereinbart worden war, dass in einer Besprechung unstreitig eine Bausummenhöchstgrenze von 5,3 Mio. € bzw. 5,5 Mio. € genannt worden war.

Das erstinstanzliche Landgericht argumentierte, der Planer habe gewusst, dass die Bauherrin aufgrund der Abhängigkeit von Zuschüssen nur einen engen finanziellen Rahmen gehabt habe. Im Hinblick auf diese Interessenlage der Auftraggeberin habe der Planer den Inhalt der Besprechung nur im Sinne einer verbindlichen Vereinbarung einer Bausummenobergrenze verstehen dürfen.

Dagegen wendet sich die Berufung

des Planers. Er beruft sich darauf, dass die Beklagte als Bauherrin im Rahmen eines PPP-Vertrages (Privat-Public-Partnership-Vertrages) mit der Stadt die Aufgabe gehabt habe, das Hallenbad zu renovieren und langfristig zu betreiben.

Die Bauherrin habe neben dem Planer als Generalplaner auch noch einen weiteren Partner, als sogenannten GMP (garantierter Maximalpreis-Partner) eingeschaltet, mit dessen Einbeziehung in den Planungsprozess die Kostenverantwortung des Projektes auf diesen übertragen worden sei.

Das OLG Stuttgart hält die Berufung des Planers für begründet und sieht in diesem Sachverhalt keine Vereinbarung einer Bausummenobergrenze. Vielmehr sollte die Kostenbelastung der Beklagten durch ihre eigenen Bemühungen reduziert werden, z.B. durch die Einschaltung des Projektsteuerers und über vertragliche Gestaltungen, etwa durch die Suche nach möglichst günstigen Bauunternehmern und durch die Optimierung der Bauabläufe. Die Vorgabe von 5,3 Mio. € bzw. 5,5 Mio. € sollte daher nicht die verbindliche Vereinbarung einer Baukostenobergrenze für die Planung des Klägers sein, sondern es habe sich vorrangig um eine Vorgabe an den Projektsteuerer und an das Kostencontrolling des zusätzlich beauftragten GMP (siehe oben) gehandelt.

Die Bauherrin konnte den Beweis nicht führen, dass der planende Kläger sich verpflichtet wollte, sämtliche den vereinbarten Betrag übersteigenden Kosten des Bauvorhabens selbst zu übernehmen.

Die beklagte Bauherrin hat sich auf die Vereinbarung einer Baukostenobergrenze (Kostenlimit) berufen. Das OLG Koblenz sieht in der Vereinbarung

eines solchen Kostenlimits keine Kostengarantie, sondern eine „Beschaffensvereinbarung“. Wird eine solche Beschaffensvereinbarung, die eine vertragliche Einigung zwischen den Parteien voraussetzt, nicht eingehalten, so wäre die Planungsleistung mangelhaft und dies hätte Auswirkungen auf das abzurechnende Honorar (BGH Baurecht 2003, 566).

Im konkreten Fall lag eine solche vertragliche Einigung zwischen den Parteien nicht vor. Daher stellt sich dann die Frage, wer was beweisen muss.

Der BGH vertritt bisher folgende Ansicht: Um dem Architekten bzw. Planer nicht eine Beweisnot aufzulasten, muss der Besteller, der eine Baukostenobergrenze behauptet, diese Vereinbarung nach Ort, Zeit und Höhe substantiiert darlegen. Beweispflicht des Unternehmers bzw. Planers ist es dann, diese geltend gemachten Umstände zu widerlegen, die für die behauptete Baukostenvereinbarung entsprechen könnten (so BGH NJW 1980, 122).

Demgegenüber vertreten verschiedene Oberlandesgerichte (z.B. OLG Celle, Baurecht 2008, 122) die Auffassung, dass derjenige, der Ansprüche aus einer Kostenobergrenze geltend macht, deren Vereinbarung zu beweisen hat. Dieser Auffassung schließt sich auch das OLG Stuttgart an, unter Hinweis darauf, es entspreche allgemeiner Meinung, dass derjenige, der sich auf die Vereinbarung einer bestimmten Beschaffenheit eines Werkes beruft, diese Vereinbarung auch zu beweisen hat. Neben anderen Rechtsproblemen weist das OLG Stuttgart auch noch auf die Nebenpflicht des Planers hin, die

*Fortsetzung: nächste Seite*

## AKTUELLER RECHTSFALL

Fortsetzung von Seite 7

ihm bekannten Kostenvorstellungen des Auftraggebers seiner Planung zu berücksichtigen und den Auftraggeber auf etwaige Kostenmehrungen zu informieren - und zwar auch dann, wenn eine Kostenobergrenze nicht einvernehmlich vereinbart wurde (BGH Baurecht 1999, Seite 319).

In dem konkreten Einzelfall hier war von Seiten des Bauherrn weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, auf welche Art und Weise der Planer die geforderte Planung bewerkstelligen konnte. Das OLG führt weiter aus, dass es einer erneuten Information seitens des Planers über die zu erwartenden Kosten gegenüber dem Bauherrn nicht bedurfte. Die Kostenkontrolle

einschließlich der Kostenberechnung war hier nicht Aufgabe des Planers, sondern war einer Kostenkontrollfirma zugeordnet.

Der Rechtsstreit ist zurückverwiesen worden an das Landgericht Ravensburg, dort wird in den einzelnen Rechtsfragen erneut eine Entscheidung zu treffen sein. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die sogenannte Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt. Das OLG Stuttgart hat zunächst die Revision nicht zugelassen, da es die Auffassung vertritt, die Voraussetzungen für die Zulassung lägen nicht vor. Auch die abweichende Meinung gegenüber der Rechtsprechung des BGH (siehe oben NJW 1980, 122) sieht es nicht als Revisionsgrund an, mit dem Hinweis dar-

auf, dass diese Rechtsauffassung nicht streitentscheidend gewesen sei.

Das Urteil macht deutlich, wie komplex die Rechtsprobleme sein können im Zusammenhang mit den schriftlich niedergelegten Vereinbarungen und den vorangegangenen Besprechungen sowie dem sonstigen Schriftwechsel. Hinzuweisen ist auch noch auf die Problematik, dass im Falle einer Überschreitung einer Baukostenobergrenze oder einer Baukostengarantie der Planer in aller Regel keinen Versicherungsschutz durch seine Berufshaftpflichtversicherung genießt.

Rechtsanwältin Friederike von  
Wiese-Ellermann  
Telefon: 0521 82092  
Fax: 0521 84199

## GHV RECHTSPRECHUNGSHECK

# Interessante Entscheidungen im Honorar- und Vergaberecht

**HOAI: Vergütungsrecht / OLG Rostock, 03.12.2008 - 2 U 58/05**

**Urteil:** 1. Die Leistungen, die erforderlich sind, um die Finanzierbarkeit und Durchführbarkeit eines Vorhabens zu erklären, entsprechen regelmäßig den Leistungsphasen 1 und 2 des § 15 HOAI a. F.

2. Die in § 15 HOAI a. F. genannten Arbeitsschritte der einzelnen Leistungsphasen sind nicht ohne Weiteres als Teilerfolg des geschuldeten Gesamterfolges zu erbringen, wenn der geschuldete Leistungsumfang des Architekten vertraglich nicht an die einzelnen Leistungsphasen des § 15 HOAI a. F. geknüpft ist.

**GHV:** Auftraggeber und Auftragneh-

mer haben einen mündlichen Vertrag abgeschlossen, der zum Inhalt hatte, dass die Finanzierbarkeit und Durchführbarkeit einer Hotelplanung zu klären sei. Der Planer hat entsprechende Unterlagen erstellt, mit denen der Auftraggeber erfolgreich seine Finanzierung und die Durchführbarkeit des Projektes klären konnte.

Damit hat sich der werkvertragliche Erfolg eingestellt, der, nach Auffassung des Gerichts, den Leistungsphasen 1 und 2 der HOAI entspricht. Der Planer hat sich damit einen Honoraranspruch über die vollen Honorarsätze beider Leistungsphasen erwirkt. Grundsätzlich schuldet der Planer immer nur den Erfolg, dies auch unabhängig davon, ob er alle

Teilleistungen der HOAI Punkt für Punkt bearbeitet.

Hier liegt also gerade die umgekehrte Situation vor, als im so genannten Teilleistungsurteil des BGH vom 24.06.2004, bei dem die Parteien gerade die Leistungen der HOAI als Leistungspflicht vereinbart hatten. Dort schuldet der Planer zwar auch den Erfolg, der darin besteht, dass die vereinbarten und erforderlichen Teilleistungen erbracht werden.

Die HOAI ist und bleibt Vergütungsrecht und nicht Schuldrecht. Es ist immer der Vertrag, der die geschuldete Leistung regelt.

Fortsetzung: nächste Seite



## GHV RECHTSPRECHUNGSHECK

Fortsetzung von Seite 8

### Vergaberecht: De facto-Vergabe / OLG Düsseldorf, 01.10.2009 - Verg 31/09

**Beschluss:** „1. Bei gemeinschaftsrechtskonformer Auslegung werden auch De facto-Vergaben von § 13 VgV und von § 101 a GWB erfasst

2. Die in § 5 Abs. 2 d VOF vorgesehene Möglichkeit, auf die Bekanntgabe zu verzichten, ermöglicht dem Auftraggeber nicht, in diesen Fällen auch von der Durchführung eines förmlichen Verhandlungsverfahrens abzusehen und eine De facto-Vergabe einzuleiten.“

**GHV:** Hier hat der Auftraggeber einen Planingwettbewerb nach VOF durchgeführt und auf die Vergabe verzichtet, weil keine Wettbewerbsarbeit schlagsfähig war. Diesen Verzicht teilte er den Bewerbern mit. Dann führte der Auftraggeber nur noch mit dem Gewinner des Wettbewerbs Verhandlungen und erteilte diesem sehr schnell direkt den Auftrag.

Das OLG hat die Auftragserteilung für nichtig erklärt, weil eine Information über die beabsichtigte Vergabe an die nicht berücksichtigten Bieter nicht erfolgt ist (§ 13 VgV bzw. § 101a GWB). Dann hätte der Auftraggeber exklusiv auch nur mit einem Bieter verhandelt, was keinen Wettbewerb darstelle. Er dürfe zwar auf eine Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 VOF verzichten, nicht jedoch auf ein transparentes Vergabeverfahren. Er hätte erneut Wertungskriterien festlegen müssen und mit mehreren Bietern Auftragsverhandlungen führen müssen.

Der Auftraggeber hat jetzt nicht nur das Problem, dass er ein neues Vergabeverfahren durchzuführen hat, er wird auch mit Schadensersatzansprüchen rechnen müssen, weil er dem Planer gegenüber eine vertragliche Verpflichtung eingegangen ist.

Eine Direktvergabe bei Planungsleistungen oberhalb der Schwellenwerte ist ohne Wettbewerb unter keinen Umständen zulässig. Erteilte Aufträge können als De facto-Vergaben nichtig sein.

### Nachunternehmer / OLG Düsseldorf, 05.05.2009 - Verg 14/09

**Urteil:** „Eine langfristige Zusammenarbeit, die eines uneingeschränkten Vertrauens in die Integrität und die Sach- und Fachkunde des Auftragnehmers bedarf, kann bei einer verschleierte Nachunternehmereinschaltung dem Auftraggeber nicht zugemutet werden.“

**GHV:** In einem VOF-Verfahren kommt es dem Auftraggeber erkennbar auf das vom Auftragnehmer eingesetzte Projektteam an. Bei der Bewerbung gibt der Bieter an, dass er keine Subunternehmer einschalte. Erst in der Vergabeverhandlung stellt der Auftraggeber auf Nachfrage fest, dass von den 14 genannten Mitarbeitern 7 freie Mitarbeiter waren, von denen wiederum 3 eigene Büros unterhielten. Für den Auftraggeber war damit das Vertrauen in den Bieter nicht mehr gegeben, so dass er diesen vom weiteren Verfahren ausschließt. Die Gerichte gaben ihm Recht. Gerade bei freiberuflichen Leistungen spielt anerkanntermaßen das Vertrauen eine große Rolle.

### Dokumentation / VK Arnsberg, 22.04.2009 - VK 6/09

Es ist eine nach § 18 VOF zwingende Pflicht des Auftraggebers, die Auswahlentscheidung als wesentliche Entscheidung in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren, um für den Bewerber die erforderliche Überprüfbarkeit zu gewährleisten. Eine fehlende Dokumentation wesentlicher Schritte bis zur Vergabeentscheidung ist daher rechts-

fehlerhaft und führt zu einer Nichtvollziehbarkeit der getroffenen Entscheidung.

**GHV:** Ein Auftraggeber hat einen Generalplaner für den Neubau einer Schule gesucht und als Vergabekriterien die vorgeschlagene Planungslösung, die Realisierungskosten, die Termin- und Kostensteuerung, das Interimskonzept und das Honorar vorgegeben. Die Kammer führt aus, dass der Auftraggeber bei Bewertungen dieser Art einen weiten Beurteilungsspielraum hätte, der nur begrenzt von der Vergabekammer überprüft werden kann. Er würde jedoch überschritten, wenn:

- ein vorgeschriebenes Verfahren nicht eingehalten wird,
- nicht von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen wird,
- sachwidrige Erwägungen in die Wertung einbezogen werden oder
- der sich im Rahmen der Beurteilungsermächtigung haltende Beurteilungsmaßstab nicht zutreffend angewandt wird.

In der Dokumentation ist nicht nachvollziehbar erkennbar, wie die einzelnen Kriterien sachlich und fachlich transparent, diskriminierungsfrei und frei von anderen Kriterien vom Fachgremium bewertet worden sind. Die Vergabekammer entschied, dass nicht nur die Dokumentation nachzuholen ist, sondern der gesamte Wertungsschritt. Es wird immer deutlicher, dass der umfassenden Dokumentation des Vergabeverfahrens bei Überprüfungen eine Schlüsselrolle zukommt. Grundsätzlich muss jede Entscheidung zutreffend und vollständig dokumentiert sein.

*Es berichtet und steht auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte, GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., Viktoriastraße 28, 68165 Mannheim, Telefon: 0621 539090-0, Fax: 0621 539090-20*  
[www.ghv-guestelle.de](http://www.ghv-guestelle.de)

## FORTBILDUNG

# Bewertung von Grundstücken und öffentliche Bestellung und Vereidigung

Die Ingenieurakademie West e. V. möchte auf zwei Seminarreihen hinweisen, die es Ingenieurinnen und Ingenieuren ermöglichen, besondere Qualifikationen zu erlangen.

Aus einem Grund- sowie einem Praxisseminar und sieben weiterführenden Themen besteht die Reihe „Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken 2010“, die im März beginnt. Sie richtet sich an sachverständige Ingenieure, die gutachterlich tätig sind oder dies werden möchten bzw. eine öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen anstreben.

Vermittelt werden Inhalte aller relevanten Bereiche aus Wirtschaft, Management, Technik, Recht und Finanzwesen.

Die Seminare können jeweils auch einzeln gebucht werden. Eine detaillierte Veranstaltungsübersicht mit Beschreibung der einzelnen Seminarthemen finden Sie auf der Internetseite der Kammer in der Rubrik „Akademie“.

Wer sich für eine öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger interessiert, sollte sich die Themen der gleichlautenden Seminarreihe anschauen, die ebenfalls im März beginnt. Im Anschluss an ein Grundseminar bieten 5 weitere Veranstaltungen die Möglichkeit, sich mit den Aspekten der Sachverständigen-Tätigkeit auseinanderzusetzen. Das Thema „Der Sachverständige als Privatgutachter und als Gerichtsgutachter“ wird ebenso behandelt wie die Bearbeitung von

Gerichtsaufträgen, die Gestaltung von Ortsterminen, selbstständige Beweisverfahren gemäß § 485 ff. ZPO oder die Tätigkeit des Sachverständigen als Schiedsgutachter.

Auch in dieser Seminarreihe können einzelne Veranstaltungen gebucht werden. Die Beschreibungen finden sich ebenfalls auf der Internetseite. Alle Fortbildungen sind im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung der Ingenieurkammer-Bau NRW anerkannt.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen zu diesen und zu unseren weiteren Fortbildungen stehen wir gerne zur Verfügung. Telefon: 0211 13067-126, E-Mail: [akademie@ikbaunrw.de](mailto:akademie@ikbaunrw.de).

[www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de) | Akademie

## AKTUELLES PROGRAMM DER INGENIEURAKADEMIE WEST

Nachfolgend eine Auswahl aus unserem Veranstaltungskalender April 2010. Das vollständige Programm finden Sie auf unserer Internetseite. Dort können Sie sich auch online anmelden: [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de), Rubrik „Akademie“.

| Datum          | Nr.   | Titel  |
|----------------|-------|--|
| 14.04.         | 13250 | Schallausbreitung im Freien / Immissionsprognosen  |
| 15.04.         | 12661 | Der Sachverständige als Privatgutachter und als Gerichtsgutachter  |
| 16.04.         | 13251 | „Fördergelder praktisch“ bei Neubau und Bestand  |
| 19. und 20.04. | 13295 | Umsetzung der LüAR NRW in der Planung und Ausführung unter Berücksichtigung der aktuellen Kommentierung zur M-LüAR (2-tägig) |
| 21.04.         | 13336 | Zur Psychologie und Rhetorik der Verhandlungsführung   |
| 21.04.         | 13252 | Schall- und Wärmeschutz beim Bauen im Bestand  |
| 22.04.         | 13316 | Projektmanagement / Projektsteuerung   |
| 22.04.         | 13297 | Fachbauleitung Brandschutz   |
| 26.04.         | 12748 | Lehrgang für Ingenieure der bauwerksprüfung nach DIN 1076  |
| 27. und 28.04. | 13341 | Betriebswirtschaft kompakt (2-tägig)   |
| 28.04.         | 13253 | TGA für Bauingenieure  |
| 29.04.         | 13306 | Aktuelle Themen der Immobilienwertermittlung   |
| 30.04.         | 13272 | Nachträgliche Bauwerksabdichtung   |

Zur Beantwortung Ihrer Fragen stehen wir gerne zur Verfügung: Telefon 0211 130 67-126, [akademie@ikbaunrw.de](mailto:akademie@ikbaunrw.de).

## SERVICE

## Die Ingenieursuche bietet wichtige Informationen

Bauherren, die auf der Suche nach den am besten geeigneten Ingenieurinnen und Ingenieuren für ihre Planungs- und Bauaufgaben sind, bietet die Ingenieursuche der Ingenieurkammer-Bau NRW eine wichtige Hilfestellung. Denn dort sind, differenziert beispielsweise nach Qualifikationen oder aufgeschlüsselt nach Postleitzahlen, genau diejenigen Experten zu finden, die der jeweiligen Aufgabe gerecht werden.

Daher kann die Ingenieursuche ein wichtiges Akquisemittel für Ingenieurbüros sein. Sie sollten als Kammermitglied zum einen dafür Sorge tragen, dass Ihre bei der Kammer hinterlegten

Kontaktdaten stets aktuell sind. Und Sie sollten Ihre Auftraggeber auf die Ingenieursuche im Internet hinweisen.

Doch nicht nur für Bauherren, auch für Ingenieurbüros, die Spezialisten für besondere Themen oder kompetente Kooperationspartner suchen, ist die Ingenieursuche ein bewährtes Instrument, den oder die Richtigen zu finden. Probieren Sie es am besten gleich aus. Dann können Sie auch kontrollieren, ob Ihre dort hinterlegten Daten korrekt sind.

[www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de), Rubrik „Ingenieursuche“ (rechter Seitenrand)

## KEIN DING OHNE ING.

## Mit den Produkten der Imagekampagne werben

Den Erfolg und die große Bekanntheit der von der Ingenieurkammer-Bau NRW entwickelten Imagekampagne für den Ingenieurberuf „Kein Ding ohne ING.“ können – und sollten – Sie auch für sich und Ihr Büro nutzen.

Steht in diesem Jahr bei Ihnen ein Firmenjubiläum an? Planen Sie eine Betriebsfeier oder einen -ausflug? Dann sollten Sie einmal einen Blick in den umfangreichen Produktkatalog der Kampagne werfen. Dort können Sie zahlreiche Artikel bestellen – schöne, interessante Dinge zum Anschauen, Aufkleben oder Herumtragen.

Denn was spricht eigentlich dagegen, beim Büroausflug einheitlich in „Kein-Ding-ohne-ING.“-Poloshirts aufzutreten? Für Bauherren und sonstige am Planen und Bauen Interessierte sind die Broschüren oder auch die

Postkarten eine gute Möglichkeit, sich über die vielfältigen Themen, mit denen sich Ingenieure des Bau- und Vermessungswesens tagein, tagaus befassen, zu informieren.

Dazu gibt es Notizblöcke, Pins, Aufkleber und natürlich nicht zu vergessen, die Spiele, über die sich nicht nur Kinder freuen: Die Leonardo-Brücke, das Legekartenspiel oder den Bastel-Bausatz des Schiffshebewerks Henrichenburg.

Schauen Sie einfach auf die Internetseite [www.kein-ding-ohne-ing.de](http://www.kein-ding-ohne-ing.de). Von dort aus sind die Produktkataloge verlinkt. Wir wünschen Ihnen viel Spaß mit den unterschiedlichen Artikeln. Durch deren Nutzung tun Sie nicht nur sich und Ihrem Büro Gutes. Sie werden auch ein aktiver „Mitmacher“ der Imagekampagne Ihres Berufsstands.

## Kostenlose rechtliche Erstberatung

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose rechtliche Erstberatung an. Die folgenden Personen sind zu den jeweils angegebenen Zeiten für Sie erreichbar :

## Geschäftsstelle

Dr. Wolfgang Appold  
Telefon: 0211 13067-148  
Fax: 0211 13067-150

RA'in Friederike von Wiese-  
Ellermann

montags bis freitags 8.30 - 12.30  
Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Telefon: 0521 82092  
Fax: 0521 84199

## RA Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt

montags bis freitags 9 - 18 Uhr  
Telefon: 0228 6535-50  
Fax: 0228 632372

GHV Gütestelle Honorar- und  
Vergaberecht e. V.

montags bis freitags 8.30 - 17 Uhr  
Telefon: 0621 539090-0  
Fax: 0621 539090-20

## Kein Ding ohne ING. – die Videos

Die Videos, die auf Basis eines Mitgliederwettbewerbs im Rahmen der Imagekampagne für den Berufsstand der Ingenieure entstanden sind, stoßen auf positive Resonanz. Haben Sie sich die vier Filme schon einmal angeschaut? Sie finden sie auf der Internetseite der Kampagne [www.kein-ding-ohne-ing.de](http://www.kein-ding-ohne-ing.de) sowie auf YouTube ([www.youtube.de/user/ikbaunrw](http://www.youtube.de/user/ikbaunrw)).

## GEBURTSTAGE

MÄRZ

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich. Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- |  |   |
|--|---|
| <p>60 Jahre Dipl.-Ing. Wolfgang Ackermann<br/>Dipl.-Ing. Arnold Brieden<br/>Dipl.-Ing. Manfred Drescher, ÖbVI<br/>Dipl.-Ing. Klaus Friedrich Vester,<br/>Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. Karl Heinz Geratz, ÖbVI<br/>Dipl.-Ing. Frank-Rainer Heitz<br/>Dipl.-Ing. Karl Josef Hillebrand<br/>Dipl.-Ing. J. Andreas Leibbrandt<br/>Dipl.-Ing. Friedhelm Pott, Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. Stefan Rücker, ÖbVI<br/>Dipl.-Ing. Karl Josef Schmidt,<br/>Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. Reinhard Timm, Beratender Ingenieur<br/>Prof. Dr.-Ing. Ulrich Weyer, Beratender Ingenieur</p> | <p>75 Jahre Dipl.-Ing. Wolfgang Bender<br/>Ing. Wilhelm Benning, Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. Werner Siebel, Beratender Ingenieur</p>  |
| <p>65 Jahre Dipl.-Ing. Bernd Jamrosy, ÖbVI<br/>Dipl.-Ing. Walter Skowski, Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. Theo Teunissen, Beratender Ingenieur</p>   | <p>80 Jahre Dipl.-Ing. Karl Billig, Beratender Ingenieur<br/>Ing. Kurt Friedrich<br/>Dipl.-Ing. Clausbernd Röhrig, ÖbVI<br/>Dipl.-Ing. Wilhelm Schroers,<br/>Beratender Ingenieur</p> |
| <p>70 Jahre Dipl.-Ing. Peter Anschütz<br/>Dipl.-Ing. Franz Otto Bielefeld<br/>Dipl.-Ing. Klaus Jäger<br/>Dipl.-Ing. Hubert Krimppmann<br/>Dipl.-Ing. Friedrich Alexander Lohmann,<br/>Beratender Ingenieur<br/>Ing. Reinhard Mannel, Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. Johannes Preiß<br/>Dipl.-Ing. Kurt Rosendahl, Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. Horst Sassin<br/>Dipl.-Ing. Bernd Schild, Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. Werner Sievers, Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. Herbert Wonka, Beratender Ingenieur</p>   | <p>81 Jahre Dipl.-Ing. Eberhard Nickel,<br/>Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. August Herbert Schmidt</p>  |
|  | <p>82 Jahre Dipl.-Ing. Rudolf Werner Weber,<br/>Beratender Ingenieur</p>  |
|  | <p>83 Jahre Dipl.-Ing. Wolfgang Lützenberger</p>  |
|  | <p>84 Jahre Ing. Heinz Browsers, Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. Ernst Korte, Beratender Ingenieur</p>  |
|  | <p>85 Jahre Dipl.-Ing. Klaus Romeiss, Beratender Ingenieur</p>  |
|  | <p>86 Jahre Dipl.-Ing. Josef Heering, Beratender Ingenieur</p>  |